

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1992

Nr. 69

ausgegeben am 31. Juli 1992

Verordnung

vom 30. Juni 1992

über die Tarifansätze der Entlohnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten

Aufgrund von Art. 24 des Gesetzes vom 16. Dezember 1987 über den Tarif für Rechtsanwälte und Rechtsagenten, LGBl. 1988 Nr. 9, verordnet die Regierung:

Art. 1

Tarifpost 1

I. In allen Verfahren für folgende Schriftsätze:

- a) blosse Anzeigen und Mitteilungen an das Gericht;
- b) Ansuchen bei Gericht und bei anderen Behörden um Erteilung von Auskünften, Bestätigungen, Zeugnissen, Abschriften oder Ausfertigungen, um Akteneinsicht oder um Rückstellung von Beilagen;
- c) Ansuchen und Erklärungen, die Fristen, Tagsatzungen, Zustellungen und ähnliche Vorgänge des Verfahrens betreffen;
- d) Anträge auf Kostenbestimmung;
- e) Widerruf oder Kündigung von Vollmachten;
- f) Zurücknahme von Anträgen oder Rechtsmitteln, Verzichtserklärungen;
- g) Anträge auf Bestimmung des zuständigen Vermittleramtes.

II. Im Zivilprozess:

- a) Anträge auf Bestellung eines Kurators für den Prozessgegner;
- b) Beitrittserklärungen des Nebenintervenienten;
- c) Anträge auf Änderung der Bemessungsgrundlage nach den Art. 8 und 9 des Gesetzes vom 16. Dezember 1987 über den Tarif für Rechtsanwälte und Rechtsagenten und Äusserungen hiezu;
- d) Zurücknahme von Klagen;
- e) Widersprüche gegen Zahlbefehle im Schuldentriebverfahren sowie Einsprüche gegen ein Rechtsbot;
- f) Anträge auf Aufnahme eines ruhenden oder unterbrochenen Verfahrens, Anträge auf Anberaumung einer Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung;
- g) Anträge auf Berichtigung von Urteilen oder Beschlüssen;
- h) Berufungsmittelungen, die bloss den Verzicht auf die mündliche Berufungsverhandlung oder den Antrag auf Anordnung einer solchen ohne weitere Ausführungen zum Gegenstand enthalten;
- i) Anträge auf Auferlegung einer Kostensicherheitsleistung im Rechtsmittelverfahren.

III. Im Exekutionsverfahren:

- a) Schriftliche Anmeldung des Exekutionsvollzuges;
- b) Anträge auf neuerlichen Exekutionsvollzug oder auf Anberaumung einer neuerlichen Versteigerung;
- c) Erklärungen, durch die bloss einem Vorschlag zugestimmt wird, und Erklärungen über die Barzahlung nach Art. 112 Abs. 2 der Exekutionsordnung;
- d) Namhaftmachung von Käufern nach Art. 201 Abs. 2 der Exekutionsordnung;
- e) Äusserungen des Drittschuldners über Bestand und Höhe des gepfändeten Anspruches;
- f) Einstellungsanträge nach Art. 21 Abs. 1 Bst. f oder Art. 131 Bst. c der Exekutionsordnung;
- g) Anträge nach Art. 29 oder 31 der Exekutionsordnung.

IV. Im Konkurs- und Nachlassverfahren:

Forderungsanmeldungen, sofern sie nicht unter Tarifpost 3 fallen:

Bei einer Bemessungsgrundlage

bis einschliesslich Fr. 500.- Fr. 17.-

über Fr. 500.-	bis einschliesslich Fr. 1 000.-	Fr. 25.-
über Fr. 1 000.-	bis einschliesslich Fr. 1 500.-	Fr. 32.-
über Fr. 1 500.-	bis einschliesslich Fr. 2 500.-	Fr. 37.-
über Fr. 2 500.-	bis einschliesslich Fr. 5 000.-	Fr. 40.-
über Fr. 5 000.-	bis einschliesslich Fr. 10 000.-	Fr. 49.-
über Fr. 10 000.-	bis einschliesslich Fr. 15 000.-	Fr. 64.-
über Fr. 15 000.-	bis einschliesslich Fr. 25 000.-	Fr. 72.-
über Fr. 25 000.-	bis einschliesslich Fr. 50 000.-	Fr. 80.-
über Fr. 50 000.-	bis einschliesslich Fr. 75 000.-	Fr. 96.-
über Fr. 75 000.-	bis einschliesslich Fr. 100 000.-	Fr. 119.-
über Fr. 100 000.-	bis einschliesslich Fr. 140 000.-	Fr. 159.-
über Fr. 140 000.- bis einschliesslich Fr. 500 000.-		
für je angefangene weitere Fr. 20 000.- um Fr. 17.- mehr,		
über Fr. 500 000.- bis einschliesslich Fr. 5 000 000.-		
überdies vom Mehrbetrag über Fr. 500 000.-		0,1 ‰
über Fr. 5 000 000.-		
überdies vom Mehrbetrag über Fr. 5 000 000.-		0,05 ‰
jedoch insgesamt nie mehr als Fr. 1 426.-.		

Tarifpost 2

I. Für folgende Schriftsätze:

1. Im Zivilprozess:

- a) Mahnklagen, Zahlbefehlsanträge im Schuldentriebverfahren und Anträge auf Erlass eines Rechtsbotes;

- b) Saldoklagen, Darlehensklagen, Klagen auf Zahlung des Kaufpreises beweglicher Sachen oder des Entgeltes für Arbeiten und Dienste, Klagen auf Bezahlung des Bestandzinses, Mandatsklagen, Wechselmandatsklagen, checkrechtliche Rückgriffsklagen, Scheidungsklagen (nach Art. 75 und 92 des Ehegesetzes) und Rechtsöffnungsanträge;
 - c) Beantwortung von Klagen und Einwendungen gegen Zahlungsaufträge, wenn sich diese Schriftsätze auf die blosse Bestreitung der Angaben in der Klage und auf den Antrag auf Abweisung der Klage oder auf Aufhebung des Zahlungsauftrages beschränken;
 - d) Aufkündigungen und Anträge nach § 567 der Zivilprozessordnung sowie Einwendungen dagegen, wenn sich diese Schriftsätze auf die Anführung oder Bestreitung der Kündigungsgründe beschränken und keine Sachverhaltsdarstellung enthalten;
 - e) sonstige Schriftsätze, die nicht in Tarifpost 1 oder 3 genannt sind.
2. Im Exekutionsverfahren:
für alle Schriftsätze, die nicht in Tarifpost 1 oder 3 genannt sind.
3. Im Rechtsfürsorgeverfahren:
- a) kurze Eingaben um Eintragungen im Grundbuch oder in öffentlichen Registern;
 - b) Anträge auf Einleitung des Verfahrens zur Kraftloserklärung von Urkunden;
 - c) Erlagsgesuche und Ausfolgungsanträge.
4. Im Konkurs- und Nachlassverfahren:
Konkurseröffnungsanträge sowie alle sonstigen Schriftsätze eines Gläubigers, die nicht in den Tarifposten 1 oder 3 genannt sind:

Bei einer Bemessungsgrundlage:

bis einschliesslich Fr. 500.-			Fr. 80.-
über Fr. 500.-	bis einschliesslich Fr. 1 000.-		Fr. 119.-
über Fr. 1 000.-	bis einschliesslich 1 500.-	Fr.	159.-
	Fr.		
über Fr. 1 500.-	bis einschliesslich 2 500.-	Fr.	175.-
	Fr.		
über Fr. 2 500.-	bis einschliesslich 5 000.-	Fr.	198.-
	Fr.		
über Fr. 5 000.-	bis einschliesslich 10 000.-	Fr.	238.-
	Fr.		

über Fr.	10 000.-	bis einschliesslich	15 000.-	Fr.	317.-
		Fr.			
über Fr.	15 000.-	bis einschliesslich	25 000.-	Fr.	357.-
		Fr.			
über Fr.	25 000.-	bis einschliesslich	50 000.-	Fr.	396.-
		Fr.			
über Fr.	50 000.-	bis einschliesslich	75 000.-	Fr.	476.-
		Fr.			
über Fr.	75 000.-	bis einschliesslich	100 000.-	Fr.	594.-
		Fr.			
über Fr.	100 000.-	bis einschliesslich	140 000.-	Fr.	792.-
		Fr.			

über Fr. 140 000.- bis einschliesslich Fr. 500 000.-
für je angefangene weitere Fr. 20 000.- um Fr. 80.- mehr

über Fr. 500 000.- bis einschliesslich Fr. 5 000 000.-

überdies vom Mehrbetrag über Fr. 500 000.-

0,5 ‰

über Fr. 5 000 000.-

überdies vom Mehrbetrag über Fr. 5 000 000.-

0,25 ‰

jedoch insgesamt nie mehr als Fr. 7 128.-.

II. Für folgende Tagsatzungen:

1. Im Zivilprozess:

- a) erste Tagsatzungen, auch wenn eine der in § 250 Abs. 1 der Zivilprozessordnung genannten Prozesshandlungen vorgenommen wird;
- b) Tagsatzungen, die erstreckt werden, ehe es zu einer Verhandlung gekommen ist;
- c) Tagsatzungen, die, ehe es zur Erörterung des Sachverhaltes gekommen ist, zu einem Versäumnis-, Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil oder zum Abschluss eines Vergleiches führen;
- d) Tagsatzungen, die bloss zum Zweck eines Vergleichsabschlusses angeordnet worden sind;
- e) Tagsatzungen vor dem ersuchten Richter, bei denen die Durchführung der Beweisaufnahme wegen Nichterscheinens der zu vernehmenden Personen unterblieben sind;

- f) Rechtsöffnungstagsatzungen, wenn die Gegenpartei nicht erscheint oder der Anspruch nicht bestritten wird.
2. Im Exekutionsverfahren:
 - a) Tagsatzungen, bei denen die Parteien ausserhalb der Verhandlung lediglich vernommen werden und die nicht der Beweisaufnahme dienen, soweit sie nicht unter Tarifpost 3 fallen;
 - b) Tagsatzungen, bei denen der Offenbarungseid abgelegt werden soll.
 3. Im Rechtsfürsorgeverfahren:

Tagsatzungen, bei denen die Parteien bloss vernommen werden und die nicht Beweiszwecken dienen, soweit sie nicht unter Tarifpost 3 fallen.
 4. Im Konkurs- und Nachlassverfahren:

Tagsatzungen, bei denen der Rechtsanwalt als Vertreter des Gläubigers auftritt:

Für die erste Stunde jeder Tagsatzung die im Abschnitt I festgesetzte Entlohnung, jedoch nie mehr als Fr. 7 128.-, für jede weitere, wenn auch nur begonnene Stunde einer Tagsatzung die Hälfte dieser Entlohnung, jedoch nie mehr als Fr. 3 564.-.

Anmerkungen zu Tarifpost 2:

1. Bei Verbindung mehrerer Exekutionsanträge, mit Ausnahme der Anträge auf Verwahrung gepfändeter Sachen und auf Erlassung des Auftrages an den Drittschuldner nach Art. 223 der Exekutionsordnung, gebührt für jeden weiteren Antrag eine Erhöhung um 10 % der auf den ersten Antrag entfallenden Entlohnung.
2. Für die Zeit des Zuwartens zu einer in Tarifpost 2 genannten Tagsatzung nach einer halben Stunde Wartezeit bis zur Vornahme der Amtshandlung gebührt für jede weitere, wenn auch nur begonnene halbe Stunde ein Viertel der Entlohnung nach Tarifpost 2, jedoch nie mehr als Fr. 40.- für die halbe Stunde.
3. Ist der Rechtsanwalt zu einer in Tarifpost 2 genannten Tagsatzung erschienen, von deren Abberaumung er nicht rechtzeitig verständigt oder die mangels Zustellausweis nicht abgehalten worden ist, so gebührt die Hälfte der Entlohnung nach Tarifpost 2, jedoch nie mehr als Fr. 80.-.

Tarifpost 3

A.

I. Für folgende Schriftsätze:

1. Im Zivilprozess:
 - a) Klagen, soweit sie nicht unter Tarifpost 2 fallen;
 - b) Beantwortung von Klagen und Einwendungen gegen Zahlungsaufträge, soweit sie nicht unter Tarifpost 2 fallen;
 - c) Aufkündigungen und Anträge nach § 567 der Zivilprozessordnung sowie Einwendungen dagegen, soweit sie nicht unter Tarifpost 2 fallen;
 - d) vorbereitende Schriftsätze, die nach § 257 der Zivilprozessordnung zulässig sind oder vom Gericht aufgetragen werden;
 - e) Anträge auf Sicherung von Beweisen.
2. Im Exekutionsverfahren:
Exekutionsanträge aufgrund von Akten und Urkunden, die im Ausland errichtet worden sind und Widersprüche gegen solche Exekutionsbewilligungen.
3. Im Rechtsfürsorgeverfahren:
alle Schriftsätze, soweit sie nicht unter Tarifpost 1 oder 2 fallen.
4. Im Konkurs- und Nachlassverfahren:
 - a) Anträge auf Eröffnung eines Nachlassverfahrens;
 - b) Schriftsätze, in denen ein Absonderungs- oder ein Aussonderungsrecht geltend gemacht wird.
5. In allen Verfahren:
 - a) Anträge auf Erlassung einstweiliger Verfügungen, Äusserungen des Sicherungsgegners zu solchen Anträgen und Einsprüche gegen die bewilligte einstweilige Verfügung;
 - b) Kostenrekurse:

Bei einer Bemessungsgrundlage:

bis einschliesslich		Fr. 500.-	Fr. 159.-
über Fr.	500.-	bis einschliesslich	Fr.1 000.-
über Fr.	1 000.-	bis einschliesslich	Fr.1 500.-
			Fr.317.-

über Fr.	1 500.-	bis einschliesslich	Fr.2 500.-	Fr.349.-
über Fr.	2 500.-	bis einschliesslich	Fr.5 000.-	Fr.396.-
über Fr.	5 000.-	bis einschliesslich	Fr.10 000.-	Fr.476.-
über Fr.	10 000.-	bis einschliesslich	Fr.15 000.-	Fr.634.-
über Fr.	15 000.-	bis einschliesslich	Fr.25 000.-	Fr.713.-
über Fr.	25 000.-	bis einschliesslich	Fr.50 000.-	Fr.792.-
über Fr.	50 000.-	bis einschliesslich	Fr.75 000.-	Fr.951.-
über Fr.	75 000.-	bis einschliesslich	Fr.100 000.-	Fr.1 188.-
über Fr.	100 000.-	bis einschliesslich	Fr.140 000.-	Fr.1 584.-
über Fr.	140 000.-	bis einschliesslich	Fr. 500 000.-	
für je angefangene weitere Fr. 20 000.- um Fr. 159.- mehr				
über Fr.	500 000.-	bis einschliesslich	Fr. 5 000 000.-	
überdies vom Mehrbetrag über Fr. 500 000.-				1 ‰
über Fr. 5 000 000.-				
überdies vom Mehrbetrag über Fr. 5 000 000.-				0,5 ‰
jedoch insgesamt nie mehr als Fr. 43 200.-.				

II. Für folgende Tagsatzungen:

1. Im Zivilprozess:
für alle Tagsatzungen, soweit sie nicht unter Tarifpost 2 fallen.
2. Im Exekutionsverfahren und im Rechtsfürsorgeverfahren:
 - a) Tagsatzungen mit Beweisaufnahmen;
 - b) Tagsatzungen, an denen mehrere nicht durch denselben Rechtsanwalt vertretene Parteien oder Beteiligte teilnehmen oder bei denen über Franken widerstreitende Anträge verhandelt wird: für die erste Stunde jeder Tagsatzung die im Abschnitt I festgesetzte Entlohnung. Für jede weitere, wenn auch nur begonnene Stunde einer Tagsatzung die Hälfte dieser Entlohnung.

B.**I. Für Berufungen, Berufungsmittelungen, soweit diese nicht unter Tarifpost 1 fallen, Vorstellungen, Rekurse, soweit sie nicht unter Abschnitt A oder C fallen, und Beschwerden:**

Bei einer Bemessungsgrundlage:

bis einschliesslich Fr. 500.-				Fr. 198.-
über Fr. 500.-	bis einschliesslich Fr.	1 000.-		Fr. 297.-
über Fr. 1 000.-	bis einschliesslich Fr.	1 500.-		Fr. 396.-
über Fr. 1 500.-	bis einschliesslich Fr.	2 500.-		Fr. 436.-
über Fr. 2 500.-	bis einschliesslich Fr.	5 000.-		Fr. 495.-
über Fr. 5 000.-	bis einschliesslich Fr.	10 000.-		Fr. 594.-
über Fr. 10 000.-	bis einschliesslich Fr.	15 000.-		Fr. 792.-
über Fr. 15 000.-	bis einschliesslich Fr.	25 000.-		Fr. 891.-
über Fr. 25 000.-	bis einschliesslich Fr.	50 000.-		Fr. 990.-
über Fr. 50 000.-	bis einschliesslich Fr.	75 000.-		Fr. 1 188.-
über Fr. 75 000.-	bis einschliesslich Fr.	100 000.-		Fr. 1 485.-
über Fr. 100 000.-	bis einschliesslich Fr.	140 000.-		Fr. 1 980.-
über Fr. 140 000.-	bis einschliesslich Fr. 500 000.-			
für je angefangene weitere Fr. 20 000.-	um Fr. 198.-	mehr		
über Fr. 500 000.-	bis einschliesslich Fr. 5 000 000.-			
überdies vom Mehrbetrag über Fr. 500 000.-				1,25 %
über Fr. 5 000 000.-				
überdies vom Mehrbetrag über Fr. 5 000 000.-.				0,625 %
jedoch insgesamt nie mehr als Fr. 54 000.-.				

II. Für mündliche Verhandlungen über eine Berufung, Vorstellung oder Beschwerde:

für die erste Stunde einer jeden Verhandlung die in Z. I festgesetzte Entlohnung, für jede weitere, wenn auch nur begonnene Stunde einer Verhandlung die Hälfte dieser Entlohnung.

C.

**I. Für Revisionen, Revisionsbeantwortungen und Rekurse an den
Obersten Gerichtshof:**

Bei einer Bemessungsgrundlage:

bis einschliesslich Fr. 500.- Fr. 238.-

über Fr. 500.-	bis einschliesslich Fr. 1 000.-	Fr. 357.-
über Fr. 1 000.-	bis einschliesslich Fr. 1 500.-	Fr. 476.-
über Fr. 1 500.-	bis einschliesslich Fr. 2 500.-	Fr. 524.-
über Fr. 2 500.-	bis einschliesslich Fr. 5 000.-	Fr. 594.-
über Fr. 5 000.-	bis einschliesslich Fr. 10 000.-	Fr. 713.-
über Fr. 10 000.-	bis einschliesslich Fr. 15 000.-	Fr. 951.-
über Fr. 15 000.-	bis einschliesslich Fr. 25 000.-	Fr. 1 070.-
über Fr. 25 000.-	bis einschliesslich Fr. 50 000.-	Fr. 1 188.-
über Fr. 50 000.-	bis einschliesslich Fr. 75 000.-	Fr. 1 426.-
über Fr. 75 000.-	bis einschliesslich Fr. 100 000.-	Fr. 1 782.-
über Fr. 100 000.-	bis einschliesslich Fr. 140 000.-	Fr. 2 376.-
über Fr. 140 000.- bis einschliesslich Fr. 500 000.-		
für je angefangene weitere Fr. 20 000.- um Fr. 238.- mehr		
über Fr. 500 000.- bis einschliesslich Fr. 5 000 000.-		
überdies vom Mehrbetrag über Fr. 500 000.-		1,5 ‰
über Fr. 5 000 000.-		
überdies vom Mehrbetrag über Fr. 5 000 000.-		0,75 ‰
jedoch insgesamt nie mehr als Fr. 64 800.-.		

II. Für mündliche Verhandlungen über Revisionen:

Für die erste Stunde einer jeden Verhandlung die in Z. I festgesetzte Entlohnung, für jede weitere, wenn auch nur begonnene Stunde einer Verhandlung die Hälfte dieser Entlohnung.

Anmerkungen zu Tarifpost 3:

1. Bei Verbindung mehrerer Exekutionsanträge mit Ausnahme der Anträge auf Verwahrung gepfändeter Sachen und auf Erlassung des

Auftrages an den Drittschuldner nach Art. 223 der Exekutionsordnung gebührt für jeden weiteren Antrag eine Erhöhung von 10 % der auf den ersten Antrag entfallenden Entlohnung.

2. Für die Zeit des Zuwartens zu einer in Tarifpost 3 genannten Tagsatzung nach einer halben Stunde Wartezeit bis zur Vornahme der Amtshandlung gebührt für jede weitere, wenn auch nur begonnene halbe Stunde ein Viertel der Entlohnung nach Tarifpost 2, jedoch nie mehr als Fr. 80.- für die halbe Stunde. Die Zeit der Beratung des Gerichtshofes ist in die Wartezeit einzurechnen.
3. Ist der Rechtsanwalt zu einer in Tarifpost 3 genannten Tagsatzung erschienen, von deren Abberaumung er nicht rechtzeitig verständigt oder die mangels Zustellausweises nicht abgehalten worden ist, so gebührt die Hälfte der Entlohnung nach Tarifpost 2, jedoch nie mehr als Fr. 160.-.
4. Bei Verbindung des Antrages auf Erlassung einstweiliger Verfügungen mit der Klage, mit einem Zahlbefehlsantrag oder mit einem Exekutionsantrag gebührt bei Anträgen auf Bewilligung des abgesonderten Wohnortes in Ehesachen eine Erhöhung von 10 %, bei anderen Anträgen um 25 % der auf den Schriftsatz entfallenden Entlohnung.

Tarifpost 4

I. Im Strafverfahren über eine Privatanklage:

1. Für Anklagen
 - a) wegen Übertretungen Fr. 150.-
 - b) wegen Vergehen Fr. 375.-
2. Für Beweisanträge und für alle anderen Eingaben, soweit sie nicht unter Z. 3 dieser Tarifpost oder unter Tarifpost 1 fallen, die für Anklagen festgesetzte Entlohnung, soweit es sich aber um sehr kurze Anträge handelt, die Hälfte.
3.
 - a) Für Rechtsmittelanmeldungen:
ein Viertel der für Anklagen festgelegten Entlohnung;
 - b) Für Beschwerden mit Ausnahme von Kostenbeschwerden, für Einsprüche, für Wiedereinsetzungsanträge und für Wiederaufnahmeanträge:

- das Doppelte der für Anklagen festgesetzten Entlohnung;
- c) Für Berufungsausführungen und für Revisionsausführungen sowie Gegenausführungen dazu:
das Dreifache der für Anklagen festgesetzten Entlohnung;
- d) Für Kostenbeschwerden:
die in Tarifpost 2 festgesetzte Entlohnung, jedoch nie mehr als die für Anklagen festgesetzte Entlohnung, der Wert des Gegenstandes ist nach Art. 12 des Gesetzes vom 16. Dezember 1987 über den Tarif für Rechtsanwälte und Rechtsagenten zu berechnen.
4. Für Hauptverhandlungen oder für die Teilnahme an einem gerichtlichen Augenschein oder an einer sonstigen Beweisaufnahme ausserhalb der Hauptverhandlung, ferner an einer gerichtlichen Beschlagnahme:
für die erste halbe Stunde das Doppelte, für jede weitere, wenn auch nur begonnene halbe Stunde das Einfache der für Anklagen festgesetzten Entlohnung.
5. Für Verhandlungen zweiter Instanz:
für die erste halbe Stunde das Dreifache, für jede weitere, wenn auch nur begonnene halbe Stunde das Eineinhalbfache der für Anklagen festgesetzten Entlohnung.

II. Für die Vertretung von Privatbeteiligten:

- a) in Übertretungsfällen:
die im Abschnitt I Z. 1 Bst. a und Z. 2 bis 5 festgesetzte Entlohnung;
- b) in Vergehensfällen:
die im Abschnitt I Z. 1 Bst. b und Z. 2 bis 5 festgesetzte Entlohnung;
- c) in Verbrechenfällen:
das Doppelte der im Abschnitt I Z. 1 Bst. b festgesetzten Entlohnung sowie in Entsprechung dazu die im Abschnitt I Z. 2 bis 5 festgesetzte Entlohnung.

Anmerkungen zu Tarifpost 4:

1. Für die Zeit des Zuwartens zu einer Verhandlung oder zur Vornahme einer sonstigen Amtshandlung nach einer halben Stunde Wartezeit bis zum Beginn der Verhandlung oder der Amtshandlung gebührt für jede weitere, wenn auch nur begonnene halbe Stunde in Strafsachen nach Abschnitt I Z. 1 Bst. a und Abschnitt II Bst. a dieser Tarifpost

- ein Betrag von Fr. 17.- und nach Abschnitt I Z. 1 Bst. b und Abschnitt II Bst. b dieser Tarifpost ein Betrag von Fr. 33.-. Die Zeit der Beratung des Gerichtshofes ist in die Wartezeit einzurechnen.
2. Ist der Rechtsanwalt zu einer Verhandlung oder sonstigen Amtshandlung erschienen, von deren Abberaumung er nicht rechtzeitig verständigt oder die mangels Zustellausweises nicht abgehalten worden ist, so gebührt in Strafsachen nach Abschnitt I Z. 1 Bst. a und Abschnitt II Bst. a dieser Tarifpost ein Betrag von Fr. 33.- und nach Abschnitt I Z. 1 Bst. b und Abschnitt II Bst. b dieser Tarifpost ein Betrag von Fr. 66.-.
 3. Wird ein wegen eines Vergehens Angeklagter nur einer Übertretung für schuldig erkannt, so gebührt im Kostenersatzverfahren nur eine Entlohnung nach Abschnitt I Z. 1 Bst. a dieser Tarifpost.

Tarifpost 5

Für die Verfassung und Abfertigung von einfachen Schreiben (Mahn-schreiben, kurze Berichte und andere kurze Mitteilungen, Einladungen, Empfangsbestätigungen und dergleichen):

Bei einer Bemessungsgrundlage:

bis einschliesslich Fr. 1 000.-		Fr. 8.-
über Fr. 1 000.-	bis einschliesslich Fr. 2 500.-	Fr. 10.-
über Fr. 2 500.-	bis einschliesslich Fr. 5 000.-	Fr. 12.-
über Fr. 5 000.-	bis einschliesslich Fr. 10 000.-	Fr. 17.-
über Fr. 10 000.-	bis einschliesslich Fr. 25 000.-	Fr. 33.-
über Fr. 25 000.-	bis einschliesslich Fr. 50 000.-	Fr. 50.-

für je angefangene weitere Fr. 20 000.- um Fr. 17.- mehr,
jedoch nie mehr als Fr. 100.-.

Tarifpost 6

Für die Verfassung und Abfertigung von Briefen anderer Art mit Ausnahme solcher, die sich als Rechtsgutachten oder Vertragsurkunden darstellen:

das Doppelte der in Tarifpost 5 festgesetzten Entlohnung, jedoch nie mehr als Fr. 330.-.

Anmerkung zu den Tarifposten 5 und 6:

Als Entlohnung für die Information aus den Akten oder mit der Partei gebührt überdies die Hälfte der Entlohnung nach diesen Tarifposten.

Tarifpost 7

1) Für die Vornahme von Geschäften ausserhalb der Rechtsanwaltskanzlei, die in der Regel von einem Bediensteten des Rechtsanwalts besorgt werden, insbesondere für Erhebungen im Grundbuch oder sonst bei Gericht oder bei einer anderen Behörde, für die Anmeldung einer Exekution, für die Beteiligung beim Vollzug von Exekutions- (Sicherungs-)handlungen und dergleichen während der ganzen, mit der Ausführung der Geschäfte verbrachten Zeit:

für jede, wenn auch nur begonnene halbe Stunde die gleiche Entlohnung wie nach Tarifpost 6, jedoch nie mehr als Fr. 220.--für die halbe Stunde.

Ausserdem kann die Vergütung für die Benützung eines Massenbeförderungsmittels oder die Vergütung für ein Kraftfahrzeug berechnet werden.

2) Wurde ein Geschäft der in Absatz 1 bezeichneten Art durch einen Rechtsanwalt oder durch einen Konzipienten verrichtet, so gebührt das Doppelte der Entlohnung nach Absatz 1, höchstens jedoch ein Betrag von Fr. 440.- für die halbe Stunde, sofern die Vornahme des Geschäftes durch den Rechtsanwalt oder durch den Konzipienten im einzelnen Fall erforderlich war.

3) Nach Absatz 2 sind auch solche ausserhalb der Kanzlei verrichteten Geschäfte zu entlohnen, die unter keine andere Tarifpost fallen und regelmässig durch einen Rechtsanwalt oder durch einen Konzipienten vorgenommen werden, zum Beispiel Aktenstudium bei Behörden, Kommissionen zum Referenten, Vornahme eines aussergerichtlichen Augenscheins zu Informationszwecken und dergleichen.

Tarifpost 8

1) Für Besprechungen aller Art, auch im Fernsprechwege, gebührt für jede, wenn auch nur begonnene halbe Stunde:

Bei einer Bemessungsgrundlage:

bis einschliesslich Fr. 1 000.- Fr. 30.-

über Fr. 1 000.- bis einschliesslich Fr. 2 500.- Fr. 45.-

über Fr. 2 500.- bis einschliesslich Fr. 5 000.- Fr. 53.-

über Fr. 5 000.- bis einschliesslich Fr. 10 000.- Fr. 75.-

über Fr. 10 000.- bis einschliesslich Fr. 25 000.- Fr. 135.-

über Fr. 25 000.-

für je angefangene weitere Fr. 20 000.- um Fr. 15.- mehr,
jedoch nie mehr als Fr. 600.- für die halbe Stunde.

2) Für Besprechungen in der Dauer von weniger als 10 Minuten beträgt die Entlohnung 4/10 der Entlohnung nach Abs. 1, jedoch nie mehr als Fr. 240.-.

Anmerkung zu Tarifpost 8:

Sehr kurze Mitteilungen im Fernsprechwege, mit Ausschluss von Rechtsbelehrungen, sind nach Tarifpost 5 zu entlohnen.

Tarifpost 9

Bei Vornahme von Geschäften in gerichtlichen Verfahren ausserhalb des Ortes, an dem sich die Kanzlei des Rechtsanwaltes befindet, gebühren ausser der Entlohnung für die Vornahme des Geschäftes folgende Reisekosten und Entschädigung für Zeitversäumnis, wenn der Ort der Geschäftsvornahme vom Ort, an dem sich die Kanzlei des Rechtsanwaltes befindet, mehr als fünf Kilometer entfernt ist:

1. als Reisekosten

- a) die Kosten der Beförderung mit einem Massenbeförderungsmittel (Eisenbahn, Strassenbahn, Autobus, Schiff, Flugzeug und dergleichen); einem Rechtsanwalt oder einem Konzipienten gebührt für Strecken, die er mit der Eisenbahn, mit einem Schiff oder mit einem Flugzeug zurücklegt, die Vergütung für die höchste, einem anderen Bediensteten des Rechtsanwaltes für die nächst niedrigere tatsächlich geführte Klasse;
- b) sofern ein Massenbeförderungsmittel überhaupt oder ohne bedeutenden Zeitverlust nicht benützt werden kann, die Vergütung für ein Motorfahrzeug;

- c) in allen anderen Fällen eine Wegentschädigung für jede, wenn auch nur begonnene Stunde von Fr. 17.-;
2. als Verpflegungskosten, wenn die Abwesenheit vom Wohnort des Rechtsanwaltes mindestens drei Stunden dauert, für jeden Tag, an dem diese Voraussetzung zutrifft, ein den Kosten der in die Zeit der Abwesenheit üblicherweise fallenden Hauptmahlzeiten ortsüblich entsprechender Betrag;
3. als Übernachtungskosten, wenn eine Übernachtung ausserhalb des Wohnortes des Rechtsanwaltes notwendig ist, für jede Nacht ein den Kosten einer angemessenen Unterbringung ortsüblich entsprechender Betrag;
4. als Entschädigung für Zeitversäumnis, sofern das Geschäft nicht unter Tarifpost 7 fällt, für jede, wenn auch nur begonnene Stunde, die auf dem Wege zum oder vom Ort der Geschäftsvornahme oder an diesem Ort ausser der für die Vornahme des Geschäftes selbst erforderlichen Zeit zugebracht wurde, ein Betrag von Fr. 75.-.

Anmerkung zu Tarifpost 9:

Bei Benützung eines eigenen Motorfahrzeuges gebührt die gleiche Vergütung wie nach Z. 1 dieser Tarifpost.

Art. 2

1) Die Verordnung vom 3. Februar 1988 über die Tarifansätze der Entlohnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten, LGBl. 1988 Nr. 10, in der Fassung der Kundmachung vom 10. Mai 1988, LGBl. 1988 Nr. 13, wird aufgehoben.

2) Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

3) Sie ist auf Leistungen der Rechtsanwälte und Rechtsagenten anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung bewirkt werden, es sei denn, dass die Höhe der Entlohnung mit der Partei vereinbart worden ist.

Fürstliche Regierung:
gez. *Hans Brunhart*
Fürstlicher Regierungschef